Bundesrat Drucksache **772/95**

24.11.95

AS - Wi - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/3079 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

> **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes**
> **- Drucksache 13/2742 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 15.12.95

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 772/95

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

 1. Wintergeld

 a) zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),

 b) als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 78),

 2. Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, sofern ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist (§§ 81 bis 87).

 Winterausfallgeld-Vorausleistungen sind Leistungen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen (§ 82) in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzen, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld stehen und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt sind."

 b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

1. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt anbieten,

2. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar und vom 15. bis zum 31. Dezember,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember."

3. § 76 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Unterabschnitt haben Arbeiter,

 1. die in Betrieben des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind,

 2. deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann und

 3. die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) haben.".

 b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Produktive Winterbauförderung" durch die Wörter „das Wintergeld" und das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 77 und die §§ 77 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„2. Wintergeld

§ 77

Arbeitern wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld gewährt. Das Wintergeld beträgt 2 Deutsche Mark je Arbeitsstunde.

§ 78

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gewährt. Der Zuschuß beträgt 2 Deutsche Mark für jede Ausfallstunde.

§ 79

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld

auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Es darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist.

§ 80

(1) Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Wintergeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlußfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Wintergeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gelten die §§ 71 und 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Wintergeldes nach den §§ 77 und 78.

3. Winterausfallgeld

§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist.

§ 82

(1) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten) die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.

§ 83

(1) Anspruch auf Winterausfallgeld haben Arbeiter, die

1. bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) stehen und
2. infolge des Arbeitsausfalls für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt beziehen. Vermögenswirksame Leistungen für Ausfallstunden sowie Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Winterausfallgeld, schließen den Anspruch nicht aus.

(2) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Winterausfallgeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten. Den Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, stehen Zeiten mit Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gleich. Abrechnungszeitraum ist der Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenzufassen.

(4) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 84

(1) Für die Bemessung und Höhe des Winterausfallgeldes gilt § 68 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das sie in den letzten mindestens 13 Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben; § 112 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

§ 85

Für die Gewährung von Winterausfallgeld gelten die Vorschriften der §§ 71, 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1 und des § 118 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 119 bis 120, 127 und 132 entsprechend; § 118 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.

§ 86

(1) Das Winterausfallgeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Winterausfallgeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlußfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Winterausfallgeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb Winterausfallgeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

(3) Im übrigen gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.

§ 87

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 81 bis 86. Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 3 bestimmen."

5. Die §§ 88 und 89 werden aufgehoben.

6. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Zeit, in der der Arbeitslose eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (§ 68 Abs. 1),".

7. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Schlechtwettergeld" durch das Wort "Winterausfallgeld" ersetzt.

8. In § 154 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

9. Im Fünften Abschnitt wird im Dritten Unterabschnitt in der Überschrift vor § 162 das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

10. In § 162 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

11. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Schlechtwettergeld" jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld" und die Angabe „§§ 68 und 86" durch die Angabe „§§ 68 und 84" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld", das Wort „Schlechtwettergeldes" jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes" sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3" durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" ersetzt.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" und das Wort „Schlechtwettergeldes" durch das Wort „Winterausfallgeldes" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeldes" durch das Wort „Winterausfallgeldes" ersetzt.

13. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld" jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld" und die Angabe „§§ 68 und 86" durch die Angabe „§§ 68 und 84" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld", das Wort „Schlechtwettergeldes" jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes" sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3" durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" ersetzt.

14. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Umlage für das Wintergeld".

772/95

15. § 186a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mittel für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Wintergeldes zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 und 78 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht."

16. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 4, § 88 Abs. 4" durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 6, § 86 Abs. 3" ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 80 Abs. 2 oder entgegen § 86 Abs. 2 Aufzeichnungen über die geleisteten und die aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt," .

17. In § 237 wird die Angabe "§ 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2," durch die Angabe "§ 79," ersetzt.

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld," die Wörter „das Winterausfallgeld," eingefügt.

b) In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Schlechtwettergeld," das Wort „Winterausfallgeld," eingefügt.

c) In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld," die Wörter „das Winterausfallgeld," eingefügt.

d) In § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Schlechtwettergeld," die Wörter "das Winterausfallgeld," eingefügt.

e) In § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird nach dem Wort "Schlechtwettergeld," das Wort "Winterausfallgeld," eingefügt.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 18a Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In § 18b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" ersetzt.

12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Geset-

zes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

13. In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

Artikel 3

Änderungen von Verordnungen

1. § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Wintergeld und das Winterausfallgeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) erbringen."

2. Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1986 (BGBl. I S. 1728), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld (Wintergeld-Umlageverordnung)".

b) § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Die Umlage für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten beträgt 1,7 vom Hundert der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung durch die Erbringung von Wintergeld zu fördern ist."

c) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 144 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 144 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852), wird das Wort „Schlechtwettergeld" durch das Wort „Winterausfallgeld" ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **772/95** (Beschluß)

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946